

# Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 3/2015

31. März 2015

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

#### 1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Oberlandesgericht Dresden - Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

- vom 23. Februar 2015 .....	S. 16
- vom 23. Februar 2015 .....	S. 16
- vom 23. Februar 2015 .....	S. 16
- vom 23. Februar 2015 .....	S. 16
- vom 23. Februar 2015 .....	S. 16
- vom 23. Februar 2015 .....	S. 16
- vom 27. Februar 2015 .....	S. 16
- vom 2. März 2015 .....	S. 16
- vom 5. März 2015 .....	S. 16

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 26. Februar 2015

Az.: 4220-III1-11742/92 .....	S. 17
-------------------------------	-------

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - der Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen, der Rechtspflegerprüfung, der Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 Fachrichtung Justiz und der Gerichtsvollzieherprüfung im Freistaat Sachsen im Jahr 2014 vom 3. März 2015

Az.: 2224-II1-6806/95 .....	S. 22
-----------------------------	-------

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendare) vom 12. März 2015

Az.: 2220-II1-8189/94 .....	S. 25
-----------------------------	-------

Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten vom 23. März 2015

Az.: 1454-I2-3783/11 .....	S. 30
----------------------------	-------

#### 2. Stellenausschreibungen ..... S. 33

#### 3. Rechtsanwälte ..... S. 35

## 1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

### Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde für Dolmetscher und Übersetzer gemäß Ziffer III Nr. 5 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz (VwV Dolmetscher) vom 29. August 2008

Die durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 12. Januar 2010 der Dolmetscherin und Übersetzerin für die russische und Übersetzerin für die serbische und kroatische Sprache **Claudia Grah** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 23. Februar 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 28. November 2005 der Dolmetscherin für die tschechische Sprache **Katerina Hoffmann** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 23. Februar 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Görlitz ausgestellte Bestallungsurkunde vom 26. Juli 1996 der Dolmetscherin und Übersetzerin für die russische und französische Sprache **Dr. Marianne Lampe** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 23. Februar 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 30. Juni 1998 des Übersetzers für die englische Sprache **Gerhard Kopprasch** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 23. Februar 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Chemnitz ausgestellte Bestallungsurkunde vom 10. April 1994 des Dolmetschers für die russische und spanische Sprache **Manfred Glas** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 23. Februar 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 6. April 1998 des Dolmetschers für die englische Sprache **Bernd Hofmann** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 23. Februar 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 10. Dezember 1998 der Übersetzerin für die russische Sprache **Renate Schilling** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 27. Februar 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Dresden ausgestellte Bestallungsurkunde vom 28. November 2005 des Übersetzers für die vietnamesische Sprache **Anh Tuan Le** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 2. März 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

Die durch den Präsidenten des Landgerichts Leipzig ausgestellte Bestallungsurkunde vom 12. Mai 1999 der Dolmetscherin und Übersetzerin für die französische und russische Sprache **Sibylle Walther** wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 5. März 2015  
Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
über Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für  
Strafverfolgungsmaßnahmen**

Vom 26. Februar 2015

**I.**

**Gegenstand**

Es gelten die in der Anlage befindlichen Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Dresden, den 26. Februar 2015

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

Anlage  
(zu Ziffer I)

## **Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen**

### **Teil I Bundeseinheitliche Vorschriften**

#### **A. Verfahren über den Grund des Anspruchs**

##### **I. Entscheidung des Strafgerichts**

Liegen in einem bei Gericht anhängigen Verfahren die Voraussetzungen der §§ 1, 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) vor, so wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass das Gericht gem. § 8 StrEG über die Entschädigungspflicht entscheidet. Der Staatsanwalt nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 StrEG dazu Stellung, ob oder in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht.

##### **II. Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft**

1. Stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren ein, in welchem gegen den Beschuldigten eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 StrEG vollzogen worden ist, so wird diesem die Mitteilung über die Einstellung zugestellt. In der Einstellungsnachricht wird der Beschuldigte über sein Recht, einen Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht der Staatskasse zu stellen, über die in § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG vorgeschriebene Frist sowie über das nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG zuständige Gericht belehrt. War die Erhebung der öffentlichen Klage von dem Verletzten beantragt, so wird der Beschuldigte ferner darüber belehrt, dass über die Entschädigungspflicht nicht entschieden wird, solange durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt werden kann. Bei der Belehrung wird darauf geachtet, dass sie nicht als Zusicherung einer Entschädigung missverstanden wird.
2. Die Staatsanwaltschaft nimmt gegenüber dem zuständigen Gericht zu dem Antrag des Beschuldigten, die Entschädigungspflicht der Staatskasse festzustellen, Stellung. Hat die Staatsanwaltschaft nach Einstellung des Verfahrens die Sache gem. § 43 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die Verwaltungsbehörde abgegeben, so wirkt sie in der Regel darauf hin, dass das Gericht nicht über die Entschädigungspflicht entscheidet, solange das Bußgeldverfahren nicht abgeschlossen ist.

##### **III. Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht**

1. Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt (vgl. § 8 Abs.1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 StrEG), so stellt die Staatsanwaltschaft dem Berechtigten unverzüglich eine Belehrung über sein Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 10 Abs. 1 StrEG). Zugleich weist sie auf die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung, insbesondere auf die dabei zu beachtende Antragsfrist (§ 205 Abs. 2 SGB Sechstes Buch) hin.
2. Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, dass der Berechtigte anderen Personen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, und besteht nach den Umständen die Möglichkeit, dass den Unterhaltsberechtigten infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen der Unterhalt entzogen worden ist (vgl. Abschnitt B II Nr. 3 Buchst. a), so stellt die Staatsanwaltschaft auch diesen Personen eine Belehrung über ihr Antragsrecht und die Frist zur Antragstellung zu (vgl. § 11 Abs. 2 StrEG).

#### **B. Verfahren zur Feststellung der Höhe des Anspruchs**

##### **I. Behandlung des Entschädigungsantrages**

1. Ist die Entscheidung über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung rechtskräftig und wird daraufhin die Zahlung einer Entschädigung beantragt, so legt die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, wenn sie oder er nicht selbst mit der Prüfung des Anspruchs betraut ist, der dafür zuständigen Stelle den Antrag unverzüglich mit einem Bericht vor.
2. In dem Bericht wird ausgeführt,
  - a) welche Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die berechnete Person vollzogen worden sind,
  - b) welche Entscheidung das Gericht über die Entschädigung getroffen hat,
  - c) ob der Entschädigungsanspruch rechtzeitig geltend gemacht worden ist,
  - d) ob Unterhaltsberechnete gemäß Abschnitt A III Nr. 2 über ihr Antragsrecht belehrt worden sind und ob sie Ansprüche geltend gemacht haben,
  - e) ob aus dem Strafverfahren Umstände bekannt sind, die für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs wesentlich sein können, und ob bzw. in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen (z. B. Geldstrafen und Kosten) bestehen,
  - f) ob Anlass zu der Annahme besteht, dass die berechnete Person Ansprüche gegen Dritte hat, die im Falle einer Entschädigung auf das Land übergehen (vgl. § 15 Abs. 2 StrEG).

Dem Bericht werden die Strafakten, soweit tunlich, beigelegt. Andernfalls werden sie unverzüglich nachgereicht. Sofern die Strafakten nicht alsbald entbehrlich sind, sind dem Bericht beglaubigte Abschriften der zu Buchst. a, b und e in Betracht kommenden Unterlagen beizufügen.

3. Werden in dem Anspruchsschreiben gleichzeitig Ansprüche auf Erstattung von Auslagen aus dem Strafverfahren geltend gemacht, so wird eine beglaubigte Abschrift des Anspruchsschreibens zu den Strafakten genommen und veranlasst, dass der Anspruch auf Auslagenerstattung getrennt bearbeitet wird. Die berechtigte Person wird hiervon unterrichtet.

## II. Prüfung des Entschädigungsanspruchs

1. Die mit der Prüfung des Anspruchs beauftragte Stelle (Prüfungsstelle) legt für die Prüfung ein Sonderheft an.
2. Sie prüft, in welcher Höhe der Anspruch der berechtigten Person begründet ist sowie ob und in welcher Höhe aufrechenbare Forderungen bestehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach den Angaben der berechtigten Person und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 7, 11 StrEG; §§ 249 ff. BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich sind. Das muss anhand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Die nachstehend wiedergegebenen Hinweise für häufiger auftauchende Fragen gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die Umstände des Einzelfalles keine andere Behandlung erfordern:
  - a) Anhaltspunkte für die Bewertung entgangener Sachleistungen können den Rechtsverordnungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB Viertes Buch entnommen werden.
  - b) Ausgaben, die die berechtigte Person infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, werden allein bei der Geltendmachung von kongruenten Vermögensschäden (§ 7 Abs. 1 StrEG) und nur wie folgt angerechnet:
    - aa) Sind der berechtigten Person Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 aus der Summe des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung und des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) angerechnet.
    - bb) Sind ihr nur Ausgaben für Verpflegung oder nur Ausgaben für Unterkunft erspart geblieben, so wird je Tag ein Betrag in Höhe von 3/4 des Haftkostensatzes für Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) bzw. des Haftkostensatzes für Einzelunterbringung angerechnet.
    - cc) Dabei werden der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein Tag gerechnet.
  - c) Das während einer Haft gewährte Arbeitsentgelt wird nur auf einen Anspruch auf Entschädigung unmittelbar haftbedingter Vermögensschäden angerechnet.
  - d) Durch die Strafverfolgungsmaßnahme erlittene rentenversicherungsrechtliche Nachteile werden regelmäßig dadurch ausgeglichen, dass der antragstellenden Person nach Maßgabe von Satz 2 bis 4 der Betrag erstattet wird, der ohne die Strafverfolgungsmaßnahme an Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wäre. Hat die antragstellende Person freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 205 SGB Sechstes Buch) nachgezahlt, so sind ihr die gezahlten Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, zu erstatten. Hat sie rechtzeitig einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge gestellt, die Beiträge aber noch nicht an den Rentenversicherungsträger gezahlt, so sind die Beiträge, höchstens jedoch der in Satz 1 genannte Betrag, unmittelbar an den Rentenversicherungsträger auszubezahlen. Hat die antragstellende Person einen Antrag auf Nachzahlung freiwilliger Beiträge nicht rechtzeitig gestellt, unterbleibt ein Ausgleich.
  - e) In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die infolge eines Verdienstaufalles ersparten Beträge an Einkommens- oder Lohnsteuer dem Betrag entsprechen, den die berechtigte Person im Hinblick auf die Entschädigungsleistung als Einkommensteuer zu zahlen hat (vgl. § 2 Abs. 1 und 4, § 24 Nr. 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz).
  - f) Es besteht allgemein keine Verpflichtung des Landes, den Entschädigungsbetrag vom Zeitpunkt der Entstehung des Schadens bis zur Auszahlung des Entschädigungsbetrages zu verzinsen. Im Einzelfall können jedoch aufgrund besonderer Umstände im Hinblick auf den Zeitablauf Zuschläge zur Entschädigungssumme berechtigt sein (z. B. unter dem Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wenn die berechtigte Person ohne den Verdienstaufall Beträge verzinslich angelegt hätte).
  - g) Beauftragt die berechtigte Person eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, so sind ihre Aufwendungen für die entstandenen Gebühren als Teil des Vermögensschadens erstattungsfähig, sofern die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes notwendig war. Daran fehlt es regelmäßig in einfach gelagerten Fällen, etwa wenn ausschließlich immaterielle Haftentschädigung verlangt wird (§ 7 Abs. 3 StrEG). Eine Vorteilsausgleichung hinsichtlich der erstattungsfähigen Gebühren findet nicht statt.
3.
  - a) Entzogen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 StrEG ist der Unterhalt, wenn ihn die unterhaltspflichtige Person infolge der Strafverfolgungsmaßnahmen nicht leisten und die unterhaltsberechtigte Person ihn auch nicht nachträglich beanspruchen konnte (vgl. z. B. § 1613 BGB).
  - b) Kommen Ansprüche von Unterhaltsberechtigten in Betracht, so widmet die Prüfungsstelle der Gefahr von Doppelzahlungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, die berechtigten Personen zu einer Erklärung aufzufordern, ob und ggf. in welcher Höhe sie im fraglichen Zeitraum anderen Personen zur Unterhaltsleistung verpflichtet waren oder gewesen wären. Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung ist anzustreben, dass sich die Beteiligten auf eine bestimmte Aufteilung der Gesamtentschädigung einigen oder eine der beteiligten oder eine dritte Person bevollmächtigen, die Gesamtentschädigung mit schuldbeitragender Wirkung für das Land in Empfang zu nehmen (vgl. § 362 Abs. 2 BGB).
  - c) Einigen sich die Beteiligten nicht und ist eine Prüfung der Unterhaltsansprüche mit Schwierigkeiten verbunden, verspricht sie kein eindeutiges Ergebnis oder hat eine durchgeführte Prüfung kein eindeutiges Ergebnis gehabt, so kommt die Hinterlegung (vgl. §§ 372 ff. BGB) des Entschädigungsbetrages in Betracht, soweit er unter den Beteiligten streitig ist und Zweifel an ihrer Berechtigung bestehen.
4. Die Prüfungsstelle prüft die erheblichen Angaben der berechtigten Person nach und stellt erforderlichenfalls über zweifelhafte Punkte Ermittlungen an. Weicht deren Ergebnis von dem Vorbringen der berechtigten Person ab, so wird diese in der Regel zu hören sein. Von kleinlichen Beanstandungen wird abgesehen. Bei den Ermittlungen wird darauf geachtet, dass bei Dritten nicht der Eindruck entsteht, gegen die berechtigte Person sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.

5. Die Prüfungsstelle berichtet, wenn sie nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. In dem Bericht legt die Prüfungsstelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen dar und fügt die einschlägigen Vorgänge bei. Sie führt insbesondere aus,
  - a) ob der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist,
  - b) ob und in welcher Höhe nach §§ 7, 11 StrEG zu ersetzende Schäden entstanden sind,
  - c) ob durch die Leistung der Entschädigung nach § 15 Abs. 2 StrEG Ansprüche auf die Staatskasse übergehen und ob und in welcher Höhe deren Verfolgung voraussichtlich zu einem Ersatz führen wird.
6. Die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche und die Erstattung des Berichts werden möglichst beschleunigt. Erweisen sich Ermittlungen durch andere Behörden als notwendig, so wird stets auf die Eilbedürftigkeit hingewiesen. Über einen nachgewiesenen Teil des Anspruchs kann die Prüfungsstelle vorab berichten. Sie kann weiter nur über den Anspruch vorab berichten, wenn sie die Ansprüche gegen Dritte noch nicht abschließend geprüft hat. Die weiteren Ermittlungen dürfen durch dieses Verfahren nicht verzögert werden.
7. Ist ein immaterieller Schaden zu ersetzen, so ordnet die Prüfungsstelle im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle insoweit die Auszahlung eines Vorschusses unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen unverzüglich an.
8. Stellt die Prüfungsstelle fest, dass der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens unter Berücksichtigung aufrechenbarer Forderungen ganz oder teilweise begründet ist, so kann sie im Einvernehmen mit der für die Entscheidung zuständigen Stelle in dringenden Fällen die Auszahlung eines Vorschusses anordnen. Der Vorschuss soll die Hälfte des für begründet erachteten Anspruchs oder Anspruchsteiles nicht übersteigen.
9. Wird ein Vorschuss gewährt, so werden seine Höhe und der Zeitpunkt der Zahlung in dem Bericht angegeben.

### III. Entscheidung über den Anspruch

1. Die Entscheidung über den Anspruch wird dem Berechtigten durch die für die Entscheidung zuständige Stelle nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 StrEG).
2. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so wird die berechtigte Person über den Rechtsweg und die Klagefrist belehrt (vgl. § 13 Abs. 1 StrEG).
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle ordnet die Auszahlung der zuerkannten Entschädigung an.
4. Die für die Entscheidung zuständige Stelle gibt eine Durchschrift der Entscheidung zu den Strafakten.
5. Beschreitet die berechtigte Person den Rechtsweg, so ist der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu berichten.

### IV. Außerkrafttreten der Entscheidung

1. In den Fällen des § 14 Abs. 2 StrEG berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft, sofern sie oder er nicht selbst zur Entscheidung über den Anspruch befugt ist, der dafür zuständigen Stelle auf dem Dienstwege unverzüglich von der Einreichung des Wiederaufnahmeantrages oder von der Wiederaufnahme der Untersuchungen oder Ermittlungen und von dem Ausgang des Verfahrens. Ist eine bereits festgesetzte Entschädigung noch nicht gezahlt, so ordnet die für die Entschädigung zuständige Stelle sofort die vorläufige Aussetzung der Zahlung an.
2.
  - a) Tritt in den Fällen des § 14 Abs. 1 StrEG die Entscheidung über die Entschädigungspflicht außer Kraft, so berichtet die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft auf dem Dienstwege an die für die Entscheidung zuständige Stelle. Diese entscheidet darüber, ob eine schon bezahlte Entschädigung bereits vor Abschluss des neuen Verfahrens zurückgefordert werden soll.
  - b) Der Eröffnung des Hauptverfahrens im Sinne des § 14 Abs. 1 StrEG steht der Erlass eines Strafbefehls oder eines Bußgeldbescheides gleich.
3. Die für die Entscheidung zuständige Stelle betreibt die Wiedereinziehung einer geleisteten Entschädigung.

### C. Vertretung

1. Gibt der Beschuldigte oder der Berechtigte Erklärungen nicht persönlich ab, so wird die Vollmacht oder gesetzliche Vertretungsmacht des Vertreters geprüft. Grundsätzlich berechtigt weder die Vollmacht des Verteidigers noch die gewöhnliche Strafprozessvollmacht zur Vertretung im Entschädigungsverfahren.
2. Wird der Beschuldigte in dem Ermittlungs- oder Strafverfahren von einem Verteidiger vertreten, der nach § 145a StPO als ermächtigt gilt, Zustellungen in Empfang zu nehmen, so wird diesem das Urteil oder der Beschluss, der das Verfahren abschließt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 StrEG), oder die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 4 StrEG) zugestellt. Die sonstigen nach diesem Gesetz vorgesehenen Zustellungen werden, soweit nicht eine Vollmacht für das Entschädigungsverfahren erteilt ist oder ein Fall der gesetzlichen Vertretungsmacht vorliegt, an den Beschuldigten oder Berechtigten persönlich bewirkt.
3. Die Entschädigungssumme darf an einen Vertreter nur gezahlt werden, wenn er nachweist, dass er von dem Berechtigten zur Entgegennahme der Entschädigung ausdrücklich bevollmächtigt ist.

### **D. Entschädigung nach Einspruch im Bußgeldverfahren**

1. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt sinngemäß für das Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG).
2. Sind in einem Bußgeldverfahren, das von der Verwaltungsbehörde nicht abgeschlossen worden ist (vgl. § 110 OWiG), Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG vollzogen worden, so finden die Abschnitte A bis C Anwendung. Daher hat z. B. die Staatsanwaltschaft die betroffene Person nach Maßgabe des Abschnitts A II Nr. 1 zu belehren, wenn sie das Bußgeldverfahren, in dem Verfolgungsmaßnahmen nach § 2 StrEG durchgeführt worden sind, nach Einlegung des Einspruchs einstellt.

### **Teil II**

### **Zusatzbestimmungen für den Freistaat Sachsen**

#### **A. Prüfungsstellen**

Prüfungsstelle im Sinne von Teil I Abschnitt B ist die Staatsanwaltschaft, bei der der Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StrEG).

#### **B. Mit der Entscheidung beauftragte Behörden**

Über den Antrag auf Entschädigung entscheidet der Generalstaatsanwalt. Die Entscheidung ergeht im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz; dies ist im Bescheid des Generalstaatsanwalts zum Ausdruck zu bringen.

#### **C. Berichtspflichten**

Dem Staatsministerium der Justiz ist vor der Entscheidung über den Entschädigungsantrag unter der Vorlage der Akten zu berichten, wenn

1. beabsichtigt ist, eine Entschädigung zu gewähren, die insgesamt den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt,
2. es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

In diesen Fällen darf eine Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erst ergehen, wenn das Staatsministerium der Justiz der beabsichtigten Sachbehandlung zugestimmt hat.

#### **D. Übergangsvorschrift**

Die Regelungen zur Zuständigkeit in Teil II und zum Verfahren in Teil I gelten entsprechend, wenn gemäß § 16a StrEG über eine Entschädigung für die Folgen einer rechtskräftigen Verurteilung, einer freiheitsentziehenden oder anderen vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahme zu entscheiden ist, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte oder angeordnet wurde.

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
- Landesjustizprüfungsamt - der Ergebnisse der juristischen Staatsprüfungen,  
der Rechtspflegerprüfung, der Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsebene der  
Laufbahngruppe 1 Fachrichtung Justiz und der Gerichtsvollzieherprüfung  
im Freistaat Sachsen im Jahr 2014**

Vom 3. März 2015

### 1. Staatliche Pflichtfachprüfung

Der Berichtszeitraum umfasst die staatliche Pflichtfachprüfung 2013/2, die im Februar 2014 abgeschlossen wurde, und die staatliche Pflichtfachprüfung 2014/1, die im Juni 2014 abgeschlossen wurde.

#### 1.1 Ergebnisse der Prüfungsteilnehmer der staatlichen Pflichtfachprüfung im Freiversuch, Erstableger und Wiederholer

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung: 354 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe		Teilnehmer	%
bestanden		202	57,06
davon:			
sehr gut	(14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0,00
gut	(11,50 bis 13,99 Punkte)	9	2,54
vollbefriedigend	( 9,00 bis 11,49 Punkte)	26	7,35
befriedigend	( 6,50 bis 8,99 Punkte)	61	17,23
ausreichend	( 4,00 bis 6,49 Punkte)	106	29,94
nicht bestanden		152	42,94

Von den 152 Prüfungsteilnehmern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, gilt diese bei 69 Prüfungsteilnehmern gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO als nicht abgelegt (Freiversuch).

#### 1.2 Studiendauer

Die Prüfungsteilnehmer wurden zur Prüfung zugelassen nach einer Studiendauer von:

Teilnehmer gesamt	7 Semester und weniger		8 Semester		9 Semester		10 Semester		11 Semester		12 Semester und mehr	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
354	3	0,85	181	51,13	13	3,67	63	17,80	17	4,80	77	21,75

#### 1.3 Ergebnisse der Notenverbesserer

Zur Prüfung zugelassen wurden: 68 Prüfungsteilnehmer

Davon haben auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet (§ 31 Abs. 3 SächsJAPO): 26 Prüfungsteilnehmer

Im Berichtsjahr befanden sich somit in der Prüfung: 42 Prüfungsteilnehmer



Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	33	78,57
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0,00
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	0	0,00
vollbefriedigend ( 9,00 bis 11,49 Punkte)	6	14,29
befriedigend ( 6,50 bis 8,99 Punkte)	17	40,48
ausreichend ( 4,00 bis 6,49 Punkte)	10	23,80
nicht bestanden	9	21,43

Verschlechterung des Ergebnisses bei bestandener Prüfung: 6 Prüfungsteilnehmer

Verbesserung des Prüfungsergebnisses bei bestandener Prüfung: 27 Prüfungsteilnehmer

#### 1.4 Widerspruchsverfahren

Im Prüfungstermin 2013/2 legten insgesamt 8 Prüfungsteilnehmer Widerspruch gegen ihr Prüfungsergebnis ein, davon hatten 6 Widerspruchverfahren keinen Erfolg. In 3 Fällen wurde ein Widerspruchsbescheid erlassen, 4 Widersprüche wurden zurückgenommen und 1 Widerspruchsverfahren wurde eingestellt.

Im Prüfungstermin 2014/1 legten 4 Prüfungsteilnehmer Widerspruch gegen ihr Prüfungsergebnis ein. Die Widerspruchverfahren hatten keinen Erfolg. 2 Widersprüche wurden zurückgenommen und 1 Widerspruchsverfahren wurde eingestellt. Ein Verfahren war am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

## 2. Zweite Juristische Staatsprüfung

Der Berichtszeitraum umfasst die Zweite Juristische Staatsprüfung 2014/1, die im Mai 2014, und die Zweite Juristische Staatsprüfung 2014/2, die im November 2014 abgeschlossen wurde.

### 2.1. Ergebnisse Erstbeleger und Wiederholer

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung: 218 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	178	81,65
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	1	0,46
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	3	1,38
vollbefriedigend ( 9,00 bis 11,49 Punkte)	29	13,30
befriedigend ( 6,50 bis 8,99 Punkte)	72	33,03
ausreichend ( 4,00 bis 6,49 Punkte)	73	33,48
nicht bestanden	40	18,35

### 2.2. Ergebnisse der Notenverbesserer

Zur Prüfung zugelassen wurden: 26 Prüfungsteilnehmer

Davon haben auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet: 10 Prüfungsteilnehmer

Im Berichtsjahr befanden sich somit in der Prüfung: 16 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	14	87,50
sehr gut (14,00 bis 18,00 Punkte)	0	0,00
gut (11,50 bis 13,99 Punkte)	0	0,00
vollbefriedigend ( 9,00 bis 11,49 Punkte)	3	18,75
befriedigend ( 6,50 bis 8,99 Punkte)	6	37,50
ausreichend ( 4,00 bis 6,49 Punkte)	5	31,25
nicht bestanden	2	12,50

Verschlechterung des Ergebnisses bei bestandener Prüfung:

3 Prüfungsteilnehmer

Verbesserung des Prüfungsergebnisses bei bestandener Prüfung:

11 Prüfungsteilnehmer

### 2.3. Widerspruchsverfahren

Im Prüfungstermin 2014/1 legten insgesamt 11 Prüfungsteilnehmer Widerspruch gegen ihr Prüfungsergebnis ein. In 2 Fällen wurde der Widerspruch zurückgenommen, 4 Widerspruchsverfahren waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Im Prüfungstermin 2014/2 legten insgesamt 5 Prüfungsteilnehmer Widerspruch gegen ihr Prüfungsergebnis ein. Die Verfahren waren am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

### 3. Rechtspflegerprüfung

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

18 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	18	100,00
sehr gut	0	0,00
gut	3	16,67
befriedigend	11	61,11
ausreichend	4	22,22
nicht bestanden	0	0,00

### 4. Prüfung der Beamten der zweiten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 1 Fachrichtung Justiz

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung:

24 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	23	95,83
sehr gut	0	0,00
gut	8	33,33
befriedigend	14	58,33
ausreichend	1	4,17
nicht bestanden	1	4,17

## 5. Gerichtsvollzieherprüfung

Im Berichtsjahr befanden sich in der Prüfung: 2 Prüfungsteilnehmer

Die Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

Notenstufe	Teilnehmer	%
bestanden davon:	2	100,00
sehr gut	0	0,00
gut	0	0,00
befriedigend	2	100,00
ausreichend	0	0,00
nicht bestanden	0	0,00

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung der Rechtsreferendare im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (VwV Rechtsreferendare)

Vom 12. März 2015

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### I. Ausbildungsgrundsätze

Die Ausbildung hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtsprechung, der Verwaltung, der Rechtsberatung, der Rechtsgestaltung und der Prozessführung vertraut zu machen (§ 33 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen). Der dort hervorgehobenen eigenverantwortlichen Tätigkeit kommt dabei besondere Bedeutung zu.

#### II. Ausbildung an der Ausbildungsstelle

1. Der Ausbilder ist gehalten, die praktische Ausbildung so zu gestalten, dass der Rechtsreferendar im Hinblick auf das Ziel der Ausbildung intensiv gefördert wird. Dazu ist erforderlich, dass der Rechtsreferendar am beruflichen Tagesablauf des Ausbilders teilnimmt und in die praktische Arbeit des Ausbilders einbezogen wird. Dem fortschreitenden Ausbildungsstand entsprechend sollen dem Rechtsreferendar zunehmend Aufgaben auch zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Von den betreffenden gesetzlichen Möglichkeiten, zum Beispiel nach § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 139, 142 Absatz 2 der Strafprozessordnung, § 53 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 2 Absatz 5 des Rechtspflegergesetzes, soll Gebrauch gemacht werden. Die gefertigten Entwürfe und sonstigen Arbeiten sind eingehend mit dem Rechtsreferendar zu besprechen. Die Ausbildung durch den praktischen Ausbilder soll pro Woche durchschnittlich ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Dem Rechtsreferendar ist ausreichend Zeit für das Selbststudium zu belassen.
2. Dem Rechtsreferendar soll über die mögliche Teilung einer Station hinaus auf Wunsch auch Gelegenheit gegeben werden, andere juristische Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsstation für eine kurze Zeit kennenzulernen, soweit dies die Belange der Ausbildung zulassen. Die unter Großbuchstabe B Ziffer I genannten Beispiele sind

nicht abschließend. Soweit entsprechende Einrichtungen bestehen, soll im Rahmen der Ausbildung in der Zivil- und in der Strafstation die freiwillige Mitwirkung bei der Betreuung von Opfern und Zeugen vorgesehen werden.

### III. Nebentätigkeiten

1. Neben der Ausbildung in der Praxis und der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften, in denen die Lehrveranstaltungen nach Großbuchstabe B Ziffer II durchgeführt werden, ist das Selbststudium des Rechtsreferendars besonders bedeutsam, um das Ziel des Vorbereitungsdienstes zu erreichen. Deshalb wird vor Fertigung aller schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im eigenen Interesse des Rechtsreferendars eine Nebentätigkeit nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
2. Nebentätigkeiten werden in der Regel untersagt, wenn sie ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit übersteigen oder eine Gefährdung des Ausbildungsziels zu besorgen ist. Eine Gefährdung des Ausbildungsziels ist in den ersten sechs Monaten der Ausbildung regelmäßig anzunehmen, wenn der Rechtsreferendar in der Ersten Juristischen Prüfung nicht mindestens 6,50 Punkte erreicht hat.

### IV. Arbeitsgemeinschaften

Eine Arbeitsgemeinschaft soll nicht weniger als zwölf und nicht mehr als 25 Rechtsreferendare umfassen. Eine Arbeitsgemeinschaft im Ergänzungsvorbereitungsdienst soll nicht mehr als 15 Rechtsreferendare umfassen.

### V. Arbeitsgemeinschaftsleiter und Dozenten

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter werden im Zivil- und Strafrecht durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, im Öffentlichen Recht durch den Präsidenten der Landesdirektion Sachsen bestellt.
2. Rechtsanwälte, die als Dozenten in den Anwaltskursen der Rechtsanwaltsstation unterrichten, werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Vorschlag des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer bestellt.
3. Bei Dozenten, die ausschließlich Unterricht in der Wahlstation erteilen, ergänzende Lehrveranstaltungen abhalten oder mit den Rechtsreferendaren Aktenvorträge einüben, kann von einer Bestellung abgesehen werden. Dozenten, die ausschließlich Aufsichts- oder Übungsarbeiten bewerten oder besprechen, werden nicht als Arbeitsgemeinschaftsleiter bestellt.

### VI. Freistellung und Unterrichtsdeputat bei der Justiz

1. Bei zwei neu eingerichteten Arbeitsgemeinschaften pro Jahr ist der beim Ausbildungsgericht bestellte Ausbildungsleiter (§ 32 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen) zu einem Drittel freigestellt und hat ein Unterrichtsdeputat von 140 Unterrichtsstunden pro Jahr zu erbringen.
2. Bei drei neu eingerichteten Arbeitsgemeinschaften pro Jahr ist der Ausbildungsleiter zur Hälfte freigestellt und hat ein Unterrichtsdeputat von 200 Unterrichtsstunden pro Jahr zu erbringen.
3. Bei vier und mehr neu eingerichteten Arbeitsgemeinschaften pro Jahr ist der Ausbildungsleiter zu zwei Dritteln freigestellt und hat bei
  - a) vier Arbeitsgemeinschaften 280 Unterrichtsstunden,
  - b) fünf Arbeitsgemeinschaften 230 Unterrichtsstunden,
  - c) sechs Arbeitsgemeinschaften 180 Unterrichtsstunden,
  - d) sieben Arbeitsgemeinschaften 130 Unterrichtsstunden und
  - e) acht Arbeitsgemeinschaften 90 Unterrichtsstundenpro Jahr als Unterrichtsdeputat zu erbringen.
4. Für jede neu eingerichtete Arbeitsgemeinschaft im Ergänzungsvorbereitungsdienst ermäßigt sich das nach den Nummern 1 bis 3 bestimmte Unterrichtsdeputat des für den Ergänzungsvorbereitungsdienst zuständigen Ausbildungsleiters um 25 Unterrichtsstunden.
5. Bei einer vollständigen Freistellung hat der Arbeitsgemeinschaftsleiter ein Unterrichtsdeputat von 780 Unterrichtsstunden pro Jahr zu erbringen. Bei einer teilweisen Freistellung ermäßigt sich das Unterrichtsdeputat entsprechend.
6. Die Aufsicht über Aufsichtsarbeiten und die Bewertung von Aufsichts- oder Übungsarbeiten durch den Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleiter können im Umfang bis zur Hälfte des Unterrichtsdeputats auf dieses angerechnet werden; dabei entspricht eine Unterrichtsstunde der Bewertung von zwei Aufsichts- oder Übungsarbeiten. Die Besprechung der Aufsichts- oder Übungsarbeiten im Rahmen des Arbeitsgemeinschaftsunterrichts, einschließlich des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, fällt unter das Unterrichtsdeputat.
7. Eine Überschreitung des Unterrichtsdeputats wird im Nebenamt erbracht oder ist in das nächste Jahr zu übertragen. Eine Unterschreitung des Unterrichtsdeputats ist in das nächste Jahr zu übertragen.

### VII. Sprecher der Arbeitsgemeinschaften

Die Rechtsreferendare wählen bis zum 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres für jede Arbeitsgemeinschaft einen Sprecher. Der Präsident des Oberlandesgerichts beruft zweimal im Jahr eine Sprecherkonferenz ein.

## B. Besondere Bestimmungen

### I. Ausbildungsstationen

1. Zivilstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)

Der Rechtsreferendar ist mit den Aufgaben des Zivilrichters und den wesentlichen Vorschriften des Zivilprozessrechts vertraut zu machen. Er soll auch damit betraut werden, unter Aufsicht und Anleitung des Richters Verfahrensbeteiligte anzuhören, Beweis zu erheben und die mündliche Verhandlung zu leiten (§ 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie die Geschäfte der Rechtsantragsstelle wahrzunehmen. Dem Rechtsreferendar soll auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, an einem Tag die Arbeit eines Gerichtsvollziehers kennenzulernen.

2. Strafstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)
  - a) Dem Rechtsreferendar soll auf Antrag Einblick in die Tätigkeit der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei gegeben werden. Er kann im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Polizeidienststelle dieser für die Dauer von bis zu zwei Tagen zugewiesen werden. Ferner soll der Rechtsreferendar die Möglichkeit haben, an einem Tag die Arbeit eines Sozialarbeiters der Justiz und die Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt kennenzulernen.
  - b) In der Regel soll der einem Strafrichter zugewiesene Rechtsreferendar an zwei Sitzungstagen mit der Führung des Protokolls in der Hauptverhandlung beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den ausbildenden Richter, bei Kollegialgerichten durch den Vorsitzenden, im Übrigen durch die Geschäftsleitung des Gerichts.
  - c) Der Rechtsreferendar soll während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft regelmäßig wöchentlich mit der Wahrnehmung des Sitzungsdienstes der Staatsanwaltschaft betraut werden. Soweit möglich, sollen auch die einem Strafgericht zugewiesenen Rechtsreferendare zum Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft eingeteilt werden. Zur Vorbereitung auf den Sitzungsdienst haben die Rechtsreferendare an einer Lehrveranstaltung zum Plädieren (Plädierkurs) teilzunehmen. An dem Plädierkurs haben auch die einem Strafgericht zugewiesenen Rechtsreferendare teilzunehmen, unabhängig davon, ob sie zum Sitzungsdienst eingeteilt werden. Durch den Kurs sollen die Rechtsreferendare in die Lage versetzt werden, den Sitzungsdienst sachgerecht wahrzunehmen. Der Sitzungsdienst soll zunächst unter Anleitung eines Staatsanwaltes wahrgenommen werden.
3. Verwaltungsstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)
  - a) Die Ausbildung soll in der Regel nicht bei mehr als zwei Behörden stattfinden. Die Behörden sind so zu wählen, dass der Rechtsreferendar einen Eindruck von der praktischen Verwaltungstätigkeit gewinnt.
  - b) Die Station kann, auch teilweise, an einem Verwaltungsgericht abgeleistet werden.
4. Rechtsanwaltsstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)
  - a) Die Zuweisung erfolgt nur an Rechtsanwälte, die als solche hauptberuflich tätig sind und eine mehr als dreijährige Anwaltspraxis nachweisen können.
  - b) Der Rechtsreferendar ist in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen. Ihm ist Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. Er soll soweit möglich auch mit der selbständigen Wahrnehmung von Gerichtsterminen und mit der Führung von Mandantengesprächen betraut werden.
  - c) Während der Rechtsanwaltsstation hat der Rechtsreferendar über seine Tätigkeiten ein Berichtsheft zu führen. Der ausbildende Rechtsanwalt hat auf die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes zu achten und die Berichte regelmäßig gegenzuzeichnen. Die Ausgestaltung und inhaltlichen Anforderungen des Berichtsheftes werden von der Rechtsanwaltskammer vorgegeben. Das Berichtsheft ist unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der Rechtsanwaltsstation, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.
5. Wahlstation (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 36 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen)

Der Rechtsreferendar ist mit der jeweiligen Eigenart des Aufgabengebietes der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und soll dabei die Besonderheiten der jeweiligen Verfahrensordnungen kennenlernen.

## II. Lehrveranstaltungen

1. Einführungslehrgang, Anwaltskurs, stationsbegleitender Unterricht und ergänzende Lehrveranstaltungen
  - a) Zu Beginn der Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation findet ein Einführungslehrgang und in der Rechtsanwaltsstation finden Anwaltskurse mit einer Dauer von täglich bis zu sechs Unterrichtsstunden statt. Während des weiteren Vorbereitungsdienstes umfasst die Arbeitsgemeinschaft stationsbegleitenden Unterricht. Darüber hinaus finden ergänzende Lehrveranstaltungen statt.
  - b) Die Lehrveranstaltungen sollen inhaltlich abgestimmt werden, Überschneidungen sollen vermieden werden.
  - c) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen geht jedem anderen Dienst vor und ist verpflichtend. Die Teilnahme ist nur dann nicht verpflichtend, wenn eine Lehrveranstaltung in dieser Verwaltungsvorschrift als fakultativ bezeichnet wird. Im Einzelfall und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Ausbildungsleiter den Rechtsreferendar von der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Satz 1 befreien.
  - d) Die Lehrveranstaltungen im Ergänzungsvorbereitungsdienst können an einem oder mehreren Ausbildungsgerichten für alle Rechtsreferendare durchgeführt werden.
  - e) Die Arbeitsgemeinschaften sollen mit Ausnahme der Einführungslehrgänge, der Anwaltskurse, der ergänzenden Lehrveranstaltungen und der Anfertigung sowie Besprechung von Aufsichts- und Übungsarbeiten möglichst nicht öfter als jeweils einmal wöchentlich stattfinden.
2. Aufgabe der Lehrveranstaltungen
  - a) Die Einführungslehrgänge und der Anwaltskurs I bereiten auf die anschließende Ausbildung in der Praxis und die Zweite Juristische Staatsprüfung vor. Sie vermitteln schwerpunktmäßig die verfahrensrechtlichen Kenntnisse, die für eine intensive und zunehmend selbständige Mitarbeit des Rechtsreferendars im Tätigkeitsbereich des Ausbilders erforderlich sind.
  - b) Der stationsbegleitende Unterricht ist auf juristisches Kernwissen auszurichten und praxisnah zu gestalten. Die Arbeitstechnik in der jeweiligen Station ist zu vermitteln. Der Unterricht soll zum Selbststudium und zur Vorbereitung auf die Zweite Juristische Staatsprüfung anleiten. Die Prüfungsanforderungen sind im Rahmen der Besprechung der angefertigten und bewerteten Aufsichts- und Übungsarbeiten deutlich zu machen.

- c) Der anwaltspezifische Unterricht dient sowohl der Unterstützung der praktischen Ausbildung in den Kanzleien als auch der Vorbereitung auf anwaltsbezogene Fragestellungen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer nimmt die organisatorische und inhaltliche Abstimmung des anwaltspezifischen Unterrichts mit den jeweiligen Dozenten wahr. Die Rechtsanwaltskammer benennt an den einzelnen Ausbildungsgerichten auch Ansprechpartner für den anwaltspezifischen Unterricht.
  - d) Die ergänzenden Lehrveranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie sollen nicht auf die Vermittlung examensrelevanten Stoffes beschränkt bleiben, sondern den Rechtsreferendar auf die praktische Tätigkeit vorzubereiten helfen.
  - e) Soweit für die Ausbildungsstationen E-Learning-Programme für das Selbststudium bereit gestellt werden, dienen diese der frühzeitigen Vermittlung des Verständnisses für die prozessualen Abläufe, als Basis für eine vertiefte Behandlung des Verfahrensrechts in den Einführungslehrgängen und der Vermittlung von Arbeitstechniken. Die Einführungslehrgänge sind auf die Inhalte der E-Learning-Programme abzustimmen und haben diese zur Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs einzubeziehen. Zertifikate, deren Erwerb in einem E-Learning-Programm vorgesehen ist, können bis zum Ende der jeweiligen Station zur Personalakte gegeben werden.
3. Gegenstand und Dauer der Lehrveranstaltungen
- Soweit in den folgenden Vorschriften keine andere Regelung getroffen ist, werden Umfang und Dauer des stationsbegleitenden Unterrichts durch die Ausbildungsleiter bestimmt. Die Lehrveranstaltungen beinhalten
- a) in der Zivilstation
    - aa) den Einführungslehrgang (drei bis vier Wochen, 60 Unterrichtsstunden): Erkenntnisverfahren in erster Instanz einschließlich Mahnverfahren und Prozesskostenhilfe anhand einer geeigneten Akte;
    - bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (64 Unterrichtsstunden): Arbeitstechnik und Methodik der Fallbearbeitung, Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, Arrest und einstweilige Verfügung, Berufung und Beschwerde, ausgewählte Fragen aus dem materiellen Recht, Familienrecht mit Verfahrensrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Haftpflichtrecht im Straßenverkehr, Grundzüge der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Familien- und Erbscheinssachen;
  - b) in der Strafstation
    - aa) den Einführungslehrgang (zwei Wochen, 40 Unterrichtsstunden): Stellung und Aufgaben des Staatsanwalts, Ermittlungstätigkeit mit Abschlussverfügung, Tätigkeit des Strafrichters (Eröffnungsbeschluss, Vorbereitung der Hauptverhandlung), Strafurteil;
    - bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Strafrecht (36 Unterrichtsstunden): Arbeitstechnik und Methodik der Fallbearbeitung, Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, ausgewählte Fragen aus dem materiellen Recht, Recht der Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsdelikte, Beweisanspruchsrecht, Strafzumessung, Beschwerde und Berufung, Revisionsrecht;
    - cc) einen Plädierkurs (acht Unterrichtsstunden)
    - dd) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (acht Unterrichtsstunden): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivilstation behandelten Gegenstände;
  - c) in der Verwaltungsstation
    - aa) den Einführungslehrgang (zwei Wochen, 40 Unterrichtsstunden): Verwaltungsorganisation und Behördenaufbau, Methodik der Fallbearbeitung, Bescheids- und Urteilstechnik, Vertiefung von Rechtsgebieten, in denen Vorkenntnisse vorhanden sind (Verwaltungsprozessrecht und allgemeines Verwaltungsrecht);
    - bb) den stationsbegleitenden Unterricht im Öffentlichen Recht (51 Unterrichtsstunden): Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände, Vermittlung weiterer materieller Inhalte (Kommunalrecht, Polizeirecht, Baurecht, Kommunalabgabenrecht, Immissionsschutzrecht);
    - cc) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivil- und Strafrecht (je acht Unterrichtsstunden Zivil- und Strafrecht): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivil- und Strafstation behandelten Gegenstände;
  - d) in der Rechtsanwaltsstation
    - aa) den anwaltspezifischen Unterricht in einem Anwaltskurs I (zu Beginn der Rechtsanwaltsstation elf Tage, 66 Unterrichtsstunden): methodische und stilistische Grundlagen einschließlich Mediation, Zivilprozessrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht und Zwangsvollstreckungsrecht; je nach Unterrichtsgebiet sollen besondere Probleme der Anwaltsklausur einbezogen werden;
    - bb) den anwaltspezifischen Unterricht in einem Anwaltskurs II (vier Tage, 24 Unterrichtsstunden): Anwaltliches Berufsrecht, Anwaltshaftung, Grundzüge des anwaltlichen Vergütungsrechts, betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Grundzüge der Anwaltstätigkeit, Insolvenzrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit;
    - cc) den stationsbegleitenden Unterricht im Zivilrecht (32 Unterrichtsstunden), Strafrecht (20 Unterrichtsstunden) und Öffentlichen Recht (36 Unterrichtsstunden): Fallbearbeitung sowie Ergänzung und Vertiefung der in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsstation behandelten Gegenstände.
  - e) in der Wahlstation
    - aa) den stationsbezogenen Unterricht im jeweiligen Wahlfach (mindestens 16 Unterrichtsstunden);
    - bb) einen Lehrgang für die Einübung des Aktenvortrags in der mündlichen Prüfung (in Gruppen bis zu zwölf Rechtsreferendaren mit bis zu 16 Unterrichtsstunden je Gruppe); der Rechtsreferendar soll die Fähigkeit erwerben, nach kurzer Vorbereitung in freier Rede innerhalb von 10 Minuten den Inhalt der Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen zu begründen;
  - f) Lehrgänge im Arbeitsrecht (28 Unterrichtsstunden) sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht (zwei Unterrichtsstunden), die auf die Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation verteilt werden können;
  - g) im Ergänzungsvorbereitungsdienst
    - Lehrgänge im Zivilrecht (102 Unterrichtsstunden), Strafrecht (48 Unterrichtsstunden) und Öffentlichen Recht (60 Unterrichtsstunden).

4. **Fakultative Lehrveranstaltungen**  
Während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes sollen nach näherer Bestimmung des Ausbildungsleiters zusätzliche fakultative Lehrveranstaltungen angeboten werden, namentlich eine fakultative Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Grundzügen des Steuerrechts (§ 37 Absatz 6 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen), eine fakultative Lehrveranstaltung zur Klausurtechnik (bis zu vier Unterrichtsstunden), eine fakultative Lehrveranstaltung zur intensiven Examensvorbereitung (Intensivkurs, bis zu 40 Unterrichtsstunden) und fakultative Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Kommunikation (§ 37 Absatz 6 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen). Darüber hinaus können fakultative Lehrveranstaltungen zu Themen angeboten werden, die für die berufspraktische Tätigkeit von Bedeutung sind, auch wenn sie für die Zweite Juristische Staatsprüfung keine Bedeutung haben.
5. **Stoffpläne**  
Für die Lehrveranstaltungen sind Stoffpläne heranzuziehen, die der Präsident des Oberlandesgerichts nach Genehmigung durch das Staatsministerium der Justiz erlässt. Die Stoffpläne haben nicht das Ziel, den Katalog der Prüfungsfächer erschöpfend zu umschreiben oder verbindlich auszulegen. Der Prüfungsstoff der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen. Die Stoffpläne sollen Leitlinie und Orientierungshilfe für Rechtsreferendare und Arbeitsgemeinschafts- und Ausbildungsleiter sein. Diese sind nicht verpflichtet, die in den Stoffplänen umschriebenen Themen erschöpfend zu behandeln, und können bei geeigneten Themen auf das Selbststudium verweisen. Ihnen bleibt es unbenommen, die Schwerpunkte anders zu setzen.

### III. **Aufsichts- und Übungsarbeiten**

1. Gegen Ende der Zivilstation sind zwei Aufsichtsarbeiten, gegen Ende der Strafstation ist eine Aufsichtsarbeit und gegen Ende der Verwaltungsstation sind zwei Aufsichtsarbeiten aus dem jeweiligen Gebiet anzufertigen. Im 15. oder 16. Monat der Ausbildung sind während einer Woche fünf Aufsichtsarbeiten, davon drei im Zivilrecht, eine im Strafrecht und eine im Öffentlichen Recht anzufertigen (Probeexamen). Die im Ergänzungsvorbereitungsdienst befindlichen Rechtsreferendare können auf Wunsch am Probeexamen teilnehmen.
2. Im Rahmen des stationsbegleitenden Unterrichts werden mindestens 15 Übungsarbeiten, davon mindestens sechs im Zivilrecht, mindestens vier im Strafrecht und mindestens fünf im Öffentlichen Recht angeboten.
3. Im Rahmen des anwaltsspezifischen Unterrichts werden mindestens fünf weitere Übungsarbeiten angeboten. Dabei sollen die in § 47 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen festgelegten Prüfungsgebiete angemessen Berücksichtigung finden.
4. Im Rahmen des Ergänzungsvorbereitungsdienstes kann der Arbeitsgemeinschaftsleiter im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht Übungsarbeiten anbieten.
5. Die Teilnahme an den Aufsichts- und Übungsarbeiten ist, abgesehen von Nummer 9, verpflichtend; der Rechtsreferendar hat die Arbeiten anzufertigen und abzuliefern. Im Einzelfall und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Ausbildungsleiter den Rechtsreferendar von der Teilnahme an einer Aufsichts- oder Übungsarbeit befreien. Dabei soll darauf geachtet werden, dass von den Übungsarbeiten nach Nummer 2 mindestens sechs im Zivilrecht, vier im Strafrecht und fünf im Öffentlichen Recht angefertigt werden.
6. Die Bearbeitungszeit für Aufsichts- und Übungsarbeiten beträgt fünf Stunden. Bei der Bearbeitung dürfen nur die in der schriftlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
7. Aufsichtsarbeiten sind unter Prüfungsbedingungen zu fertigen. Der Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleiter oder eine andere geeignete Person hat die Aufsicht zu führen. Die Übungsarbeiten sollen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit in den Räumen der Arbeitsgemeinschaft oder in anderen geeigneten Räumen angefertigt werden.
8. Übungsarbeiten werden vom jeweiligen Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleiter oder von Dozenten, die nicht zum Arbeitsgemeinschaftsleiter bestellt sind, Aufsichtsarbeiten von Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleitern gemäß § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen bewertet und eingehend besprochen. Der für die Besprechung der Übungsarbeiten notwendige Unterricht von bis zu drei Unterrichtsstunden wird nicht auf die Dauer der Lehrveranstaltungen nach Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a bis c und h angerechnet.
9. Es findet in jedem Kalenderjahr ein fakultativer Klausurenkurs statt, in dem mindestens 16 Übungsarbeiten aus dem Zivil-, Straf- und dem Öffentlichen Recht zur Bearbeitung angeboten werden. Die Verteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Prüfungsgebiete soll sich an dem in § 47 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen festgelegten Verhältnis orientieren. Die Teilnahme am fakultativen Klausurenkurs steht allen im Vorbereitungsdienst befindlichen Rechtsreferendaren offen.

### IV. **Dienstliche Beurteilung**

1. Über die Ausbildung des Rechtsreferendars an einer Ausbildungsstelle erteilt der Ausbilder eine dienstliche Beurteilung (Zeugnis), in der die Fähigkeiten und Leistungen des Rechtsreferendars mit einer Note und Punktzahl entsprechend der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), die zuletzt durch Artikel 209 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bewertet werden (§ 41 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen). Im Interesse der Gleichbehandlung der Rechtsreferendare muss die Beurteilung objektiv und leistungsgerecht sein; sie hat sich an der Notenbeschreibung der in Satz 1 genannten Verordnung zu orientieren. Wird die Ausbildung an einer Ausbildungsstelle durch mehrere Ausbilder durchgeführt, ist ein gemeinsames Zeugnis zu erstellen.

2. Der Rechtsreferendar erhält über die Teilnahme an dem stationsbegleitenden Unterricht einschließlich seines Einführungslehrgangs im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht von dem Arbeitsgemeinschafts- oder Ausbildungsleiter, dem er zur Ausbildung zugewiesen ist, jeweils ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten aufzunehmen; darüber hinaus ist die Anzahl der insgesamt angefertigten Übungsarbeiten anzugeben. Werden aus wichtigem Grund, zum Beispiel wegen Krankheit oder bei genehmigter Abwesenheit, weniger als die in Ziffer III Nummer 1 Satz 1 und 2 und Nummer 5 Satz 3 festgelegten Arbeiten angefertigt, sind nur deren Bewertungen und ist nur deren Anzahl zu berücksichtigen; eine ohne einen solchen Grund nicht angefertigte Arbeit ist mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. Auf Antrag des Rechtsreferendars können auch die Ergebnisse aller Übungsarbeiten in das Zeugnis aufgenommen werden. Unabhängig davon können die Ergebnisse der Übungsarbeiten bei der Bildung der Note, die für die Arbeitsgemeinschaften erteilt wird, berücksichtigt werden. Besondere Fähigkeiten und Leistungen, die der Rechtsreferendar in der Arbeitsgemeinschaft gezeigt hat, zum Beispiel beim Aktenvortrag, in Referaten, durch Übungsarbeiten oder durch aktive Teilnahme, sind im Zeugnis zu vermerken. Im Übrigen gilt Nummer 1 entsprechend.
3. Das Zeugnis ist unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über den Ausbildungsleiter bei dem Landgericht, in der Verwaltungsstation über den Ausbildungsleiter bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Das Zeugnis ist dem Rechtsreferendar durch den Beurteiler bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihm zu besprechen. Für das Zeugnis ist das Zeugnismuster nach dem Vordruck in Justizverwaltungssachen JV 109, amtlich festgestellt in der Vordruckverwaltung der sächsischen Justiz beim Oberlandesgericht Dresden, zu verwenden.

### C. Schlussbestimmungen

#### I. Übergangsvorschriften

1. Großbuchstabe A Ziffer IV Satz 2 und Großbuchstabe B Ziffer II. Nummer 3 Buchstabe g gelten erstmals für zum 1. November 2015 eingerichtete Arbeitsgemeinschaften im Ergänzungsvorbereitungsdienst.
2. Großbuchstabe A Ziffer VI Nummer 4 umfasst auch die am 1. April 2015 bereits eingerichteten Arbeitsgemeinschaften.
3. Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 Buchstabe c Satz 1, Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb sowie Ziffer III Nummer 3 gilt erstmals für die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation, die zum 1. November 2015 beginnt.
4. Der Kurs zur Klausurtechnik (Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 4) soll erstmals Rechtsreferendaren angeboten werden, die zum 1. November 2015 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Den bereits vor diesem Termin in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Rechtsreferendaren kann dieser Kurs angeboten werden.
5. Großbuchstabe B Ziffer IV Nummer 2 Satz 4 gilt nicht für Zeugnisse, die für am 1. Februar 2015 bereits abgeschlossene Ausbildungsstationen zu erteilen sind oder waren.
6. Soweit diese Verwaltungsvorschrift nach den Nummern 1 bis 5 keine Anwendung findet, findet die VwV Rechtsreferendare vom 29. März 2007 (SächsJMBl. S. 152), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 832), weiterhin Anwendung.

#### II. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die VwV Rechtsreferendare vom 29. März 2007 (SächsJMBl. S. 152), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 832), außer Kraft.

Dresden, den 12. März 2015

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

## Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten

Vom 23. März 2015

#### I.

Die VwV AktO-Fachgerichtsbarkeiten vom 16. Dezember 2011 (SächsJMBl. 2012 S. 2), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2013 (SächsJMBl. 2014 S. 11) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 832), wird wie folgt geändert:



1. Die Anlage II wird wie folgt geändert:
  - a) § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Beschwerden gegen Entscheidungen in Erinnerungsverfahren nach Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, des Kostenansatzes im Sinne des Gerichtskostengesetzes und Festsetzungen im Sinne des § 4 Abs. 1 JVEG.“
  - b) In Anlage II.2 wird in der Tabelle die Zeile  
„BG Betreuungsgeldverfahren“  
gestrichen.
2. Die Anlage III wird wie folgt geändert:
  - a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:

„§ 13 Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren“.
  - b) § 1 Absatz 2 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 13),“.
  - c) § 2 Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Registerzeichen „SHa“ wird das Wort „Verfahrens“ durch die Wörter „Berufungs- oder Klageverfahrens“ ersetzt.
    - bb) Im Registerzeichen „Ta“ wird nach dem Wort „Beschlussverfahren“ das Wort „nach“ eingefügt.
    - cc) Nach der Zeile  
Ta Beschwerden (einschließlich Verfahrensbeschwerden in Beschlussverfahren nach § 83 Abs. 5 ArbG),  
werden die folgenden Zeilen  
„BVL Erstinstanzliche Beschlussverfahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ArbGG,  
BVLHa Anträge außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Beschlussverfahrens,“  
eingefügt.
  - d) In § 3 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
  - e) § 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 198 Abs. 3 GVG“ durch die Angabe „§ 198 GVG“ ersetzt.
    - bb) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - f) § 11 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird das Wort „Berufungsregister“ durch die Wörter „Berufungs- und Klageregister“ ersetzt und nach der Angabe „(Oa-Verfahren)“ wird ein Komma eingefügt.
    - bb) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 198 Abs. 3 GVG“ durch die Angabe „§ 198 GVG“ ersetzt.
    - cc) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Dem Buchstaben d Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „bei Berufungen das“ vorangestellt.
      - bbb) Dem Buchstaben j werden die Wörter „bei Berufungen der“ vorangestellt.
    - dd) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
  - g) § 12 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 198 Abs. 3 GVG“ durch die Angabe „§ 198 GVG“ ersetzt.
- bb) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 8“ ersetzt.
- h) § 13 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 13  
Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und  
Beschwerden in Beschlussverfahren“.**

- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren werden erstinstanzliche Beschlussverfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL-Verfahren), Anträge außerhalb des anhängigen erstinstanzlichen Beschlussverfahrens (BVLHa-Verfahren), Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV-Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen in Beschlussverfahren (TaBVGa-Verfahren) sowie Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa-Verfahren) erfasst.“
- cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL-Verfahren, BVLHa-Verfahren) sind zu erfassen:

  - a) Verfahren zur Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifizuständigkeit einer Vereinigung,
  - b) Verfahren zur Entscheidung über die Wirksamkeit
    - aa) einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des TVG,
    - bb) einer Rechtsverordnung nach den §§ 7 oder 7a des AEntG,
    - cc) einer Rechtsverordnung nach § 3a des AÜG,
  - c) die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Verfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht; in diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.“
- dd) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Beschwerderegister“ durch die Wörter „Register für Beschwerden“ ersetzt.
  - bbb) In Buchstabe a wird das Komma durch die Wörter „einschließlich der Beschwerden gegen Beschlussverfahren nach § 126 InsO,“ ersetzt.
  - ccc) In Buchstabe e wird nach den Wörtern „es sei denn“ ein Komma eingefügt.
- ee) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach dem Wort „mehrere“ werden die Wörter „Anträge auf Entscheidung in derselben Sache oder mehrere“ eingefügt.
- ff) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
  - aaa) In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Komma durch die Wörter „(bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),“ ersetzt.
  - bbb) Dem Buchstaben d Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „bei Beschwerden das“ vorangestellt.
  - ccc) Dem Buchstaben i werden die Wörter „bei Beschwerden der“ vorangestellt.
- gg) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „bei Beschwerden zudem“ eingefügt und die Angabe „§ 11 Abs. 7“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 8“ ersetzt.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Dresden, den 23. März 2015

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

## 2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Direktorin/des Direktors des Amtsgerichts  
beim Amtsgericht Dippoldiswalde (R 2 + Z)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/  
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1 + Z)  
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**drei Stellen einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)  
bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz**

**drei Stellen einer Staatsanwältin/eines Staatsanwalts (R 1)  
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Diese Ausschreibungen richten sich an Richter auf Probe aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, deren Probezeit von 3 ½ Jahren im 1. Halbjahr 2015 abläuft.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium  
der Justiz  
Abteilung I  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden.

### **Oberlandesgericht Dresden**

#### **Stellenausschreibung**

(Az: E 2341-II.4.1-6/14, bitte bei der Bewerbung angeben)

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Zulassungsjahrgang 2015

#### **sechs Stellen für die Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher**

zu vergeben.

#### **Bewerberkreis:**

Zur Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes kann nach § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (APOGV) in der Fassung vom 17. September 2004 zugelassen werden, wer

- die Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes bestanden hat sowie Beamte, die mindestens eine dem mittleren Justizdienst vergleichbare Qualifikation besitzen;
- sich mindestens zwei Jahre im mittleren Justizdienst bewährt hat;
- die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung besitzt und
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beamte, die sich bereits in einem Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden.

Sie steht aufgrund der gemeinsamen Gerichtsvollzieherausbildung unter dem Vorbehalt, dass durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Jahr 2015 entsprechende Ausbildungskapazitäten zugunsten sächsischer Gerichtsvollzieherbewerber/innen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausbildung von Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene, erfolgt im bisher erworbenen Status unter Weiterzahlung der Bezüge. Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf spätere Verwendung als Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher.

#### **Berufsbild:**

Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher sind mit vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben der Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Beschlüssen des Gerichts sowie mit Zustellungen und Beurkundungen betraut.

Zur Durchsetzung der Ansprüche des Gläubigers pfänden sie z. B. bewegliches Schuldnervermögen, versteigern es öffentlich und verteilen den Erlös in eigener Verantwortung. Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher werden zudem beauftragt mit der Herbeiführung der gütlichen Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner, der Abnahme der Vermögensauskunft sowie der zwangsweisen Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen. Sie sind dabei häufig im Bereich sozialer Brennpunkte tätig.

Ihren Geschäftsbetrieb organisieren Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich. Der Gerichtsvollzieherdienst wird im freien Bürosystem durchgeführt.

#### **Anforderungsprofil:**

- Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein
- ausgeprägtes Organisationsvermögen
- selbstständige, sorgfältige Arbeitsweise
- Eigeninitiative
- Zuverlässigkeit
  
- fachliches Potential und Interesse
- hohe Leistungsbereitschaft
- Lernfähigkeit und Bereitschaft zur beständigen Wissenserweiterung

- Bereitschaft zur Mehrarbeit, erforderlichenfalls auch an Wochenenden und in den Abendstunden
- Mobilität
- Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit
- hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Einfühlungsvermögen
- Verhandlungsgeschick
- gute Kommunikationsfähigkeit
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- gute EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zum Erlernen und Umgang mit moderner IuK-Technik
- uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft innerhalb des Freistaates Sachsen

Die PKW-Fahrerlaubnis ist für die Ausübung des Gerichtsvollzieherberufes von Vorteil.

Vor Beginn der Ausbildung wird die ausgewählte Bewerberin/der ausgewählte Bewerber aufgefordert, zum Nachweis der gesundheitlich uneingeschränkten Eignung für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers ein Zeugnis des örtlich zuständigen Amtsarztes vorzulegen.

**Dauer der Ausbildung:** voraussichtlich 15. Oktober 2015 bis Juni 2017

#### **Gestaltung der Ausbildung:**

- 2 Wochen Einführungspraktikum
- 5 ½ Monate Fachtheoretischer Lehrgang A
- 5 Monate Praktische Ausbildung I,  
inkl. zwei Tagen Unterricht an der Bayerischen Justizakademie sowie einer Klausurenwoche
- 2 Monate Fachtheoretischer Lehrgang B
- 5 Monate Praktische Ausbildung II  
inkl. zwei Tagen Unterricht an der Bayerischen Justizakademie sowie einer Klausurenwoche
- 2 Wochen Fachtheoretischer Lehrgang C
- 1 Woche schriftliche Prüfung Bayerische Justizakademie
- ca. 6 Wochen Praktikum bis zur mündlichen Prüfung

Die praktischen Ausbildungsabschnitte werden bei einem Gerichtsvollzieher eines sächsischen Amtsgerichts absolviert. Die fachtheoretischen Lehrgänge finden an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz statt.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

#### **Bewerbungen:**

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen mit einer Stellungnahme des Dienstvorstandes auf dem Dienstweg beim

Oberlandesgericht Dresden  
Ständehaus  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

**binnen drei Wochen ab Erscheinen des Justizministerialblattes** vorzulegen.

Der Bewerbung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. in welcher Höhe die Bewerberin/der Bewerber Schulden hat. Zudem werden die Bewerber/innen gebeten, ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erteilen.

Das Referat Aus- und Fortbildung beim Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Mai bzw. Juni 2015 persönliche Gespräche mit Bewerbern durchzuführen.

Ulrich Hagenloch  
Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

### **3. Rechtsanwälte**

#### **Neuzulassungen**

B e c k m a n n, Josephin, in Leipzig  
B e t h a g e, Nicole, in Dresden  
B i n n e r, Marcel, in Dresden  
B l i s c h k e, André, in Leipzig  
D r. G e l b r i c h, Katharina, in Leipzig

G e p p e r t, Anke, in Luxemburg  
G o t t w a l d, Grit, in Dresden  
H e l b i g, Martha, in Dresden  
H i l p r e c h t, Janine, in Chemnitz  
H ö s e l, Franziska, in Leipzig  
J a e g e r, Sascha, in Leipzig  
K i r s c h k e, Marek, in Dresden  
L e h m a n n, Corina, in Chemnitz  
L e i t h o l d, Daria, Leipzig  
N e ß m a n n, Maria, in Grimma  
N i m t s c h k e, Susann, in Zwickau  
P i n s c h, Christian, in Leipzig  
R a b e, Ines, in Leipzig  
R e n g e r t, Ricarda, in Dresden  
R u d o l f, Maïke, in Leipzig  
S c h n e i d e w i n d, Tim, in Leipzig  
S e h r i n g, Tim, in Leipzig  
S t e u r, Stephanie, in Leipzig  
D r. S z a l a i, Stephan, in Leipzig  
T u r n i e r, Tim, in Leipzig

#### **In Sachsen aufgenommene Mitglieder**

B e c h e r e r, Ina, in Dresden  
D u b o i s, André, in Dresden  
G r o ß - K l u ß m a n n, Carsten, in Leipzig  
S u n d e r m a n n, Johannes, in Dresden

#### **In andere Rechtsanwaltskammern aufgenommene Mitglieder (§ 27 Abs. 3 BRAO)**

R e i c h e l t, Ute, in Thüringen  
S e i d e l, Anja, in Thüringen  
W ö l l e r t, Dirk, in Sachsen-Anhalt

#### **Widerruf wegen Verzicht (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)**

D r. B e h l, Wilfried, in Dresden  
B e r g m a n n, Falk, in Leipzig  
B u s c h, Maximilian, in Leipzig  
E r l e r, Ruth, in Hohenstein-Ernstthal  
G a r r e c h t, Magdalena, in Meißen  
D r. S c h l e g e i t, Tino  
S t e i n e k e, Madeleine, in Markkleeberg  
W a l l m a n n, Marie-Luise, in Dresden

#### **Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

#### **Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

#### **Bezug:**

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) zur kostenlosen Nutzung eingestellt.